

Unterrichtung

durch das Europäische Parlament

EntschlieÙung zur Konsultation des Europäischen Parlaments zum Beitritt Spaniens und Portugals zu den Europäischen Gemeinschaften

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT —

unter Hinweis auf seine EntschlieÙung vom 18. Februar 1982 zur Rolle des Europäischen Parlaments bei der Aushandlung und der Ratifizierung von Beitrittsverträgen sowie sonstiger Verträge und Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Drittländern¹⁾,

unter Hinweis auf das Dokument der Kommission „Die institutionelle Struktur der Gemeinschaft — Wiederherstellung des institutionellen Gleichgewichts“, insbesondere die Seiten 20 ff.²⁾,

unter Hinweis auf das Schreiben des amtierenden Ratspräsidenten, Herrn De Keersmaecker, vom 8. April 1982³⁾,

unter Hinweis auf die Feierliche Deklaration zur Europäischen Union, die die im Europäischen Rat versammelten Staats- und Regierungschefs am 19. Juni 1983 in Stuttgart unterzeichnet haben und in deren Ziffer 2.3.7 sie sich verpflichten, vor dem Beitritt eines Staates zur Europäischen Gemeinschaft die Stellungnahme des Europäischen Parlaments einzuholen⁴⁾,

in Kenntnis des Berichts des Politischen Ausschusses und der Stellungnahme des Ausschusses für Recht und Bürgerrechte (Dok. 2-1343/84) —

A. in der Erwägung, daß die Konsultation des Europäischen Parlaments politisch gesehen nur dann sinnvoll ist, wenn sie nach dem Abschluß der Verhandlungen und vor der Unterzeichnung der Beitrittsverträge erfolgt, und daß ein Verfahren geschaffen werden muß, das in dieser Phase die Mitwirkung des Europäischen Parlaments sicherstellt,

1) ABl. Nr. C 66 vom 15. März 1982, S. 68

2) Bulletin der Europäischen Gemeinschaften, Beil. 3/82, S. 20 ff.

3) Bulletin des Europäischen Parlaments Nr. 11 vom 10. Mai 1982, S. 62

4) Bulletin der Europäischen Gemeinschaften Nr. 6/83, S. 27

- B. unter Hinweis auf seine Entschlieung vom 13. September 1984 zum Beitritt Spaniens und Portugals zur Gemeinschaft⁵⁾ und seine Entschlieung vom 17. November 1982 zur Erweiterung der Gemeinschaft um Spanien und Portugal⁶⁾,
1. unterstreicht, da der Rat seine Entscheidung gem Artikel 98 des EGKS-Vertrages, Artikel 237 des EWG-Vertrages und Artikel 205 des EURATOM-Vertrages nicht nur – wie in diesen Vertrgen vorgesehen – auf der Grundlage der Stellungnahme der Kommission treffen, sondern vorher auch das Europische Parlament konsultieren mu, wie dies in Ziffer 2.3.7 der Feierlichen Deklaration von Stuttgart bestimmt wird;
 2. hlt es fr unerllich, da die Konsultation vor allem die Bestimmungen zum Gegenstand hat, die das Europische Parlament direkt betreffen, d.h. die Bestimmungen ber seine Zusammensetzung, die Wahl seiner Mitglieder in allgemeinen Direktwahlen und seine Arbeitsweise;
 3. erklrt, da sich seine Stellungnahme ferner auf alle nderungen beziehen mu, die den gemeinschaftlichen Beschlufassungsproze beeinflussen, einschlielich aller nderungen im Zusammenhang mit Artikel 148 des EWG-Vertrages und Artikel 118 des EURATOM-Vertrages (Mehrheitsentscheidungen des Rates);
 4. fordert den Rat auf, in Zukunft bei derartigen nderungen erforderlichenfalls auf das Konzertierungsverfahren zurckzugreifen und dabei die Grundstze zu beachten, die das Europische Parlament in seiner Entschlieung vom 14. Dezember 1983 zur Zweiten Gemeinsamen Erklrung zum Konzertierungsverfahren bekrftigt hat⁷⁾;
 5. behlt sich vor, in seiner Stellungnahme auf alle anderen Aspekte des Beitritts Spaniens und Portugals zur Europischen Gemeinschaft einzugehen, deren Bewertung es fr wichtig hlt;
 6. weist den Rat darauf hin, da zwischen dem Abschlu der Verhandlungen und der Unterzeichnung der Beitrittsvertrge ein ausreichend langer Zeitraum, auf jeden Fall mindestens eine Tagung, liegen mu, um das Europische Parlament in die Lage zu versetzen, seine Stellungnahme ordnungsgem abzugeben;
 7. wird – wie in seiner Entschlieung vom 18. Februar 1982 vorgesehen – nach der endgltigen Unterzeichnung der Beitrittsvertrge eine Debatte abhalten, die es mit einem Beschlu abschlieen wird;
 8. beauftragt seinen Prsidenten, diese Entschlieung dem Rat, der Kommission sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten zu bermitteln.

5) ABl. Nr. C 274 vom 15. Oktober 1984, S. 51

6) ABl. Nr. C 334 vom 20. Dezember 1982, S. 54

7) ABl. Nr. C 10 vom 16. Januar 1984